

bb) Antragsgegner

Der unmittelbare Antragsgegner ist in einem solchen Verfahren die Gemeinde, welche die angefochtene Verordnung erlassen hat. Das Staatsgerichtshofgesetz trifft in seinen besonderen Bestimmungen,³⁹⁴ die das Verordnungsprüfungsverfahren regeln, keine Aussage darüber, wie eine Gemeinde in diesem Verfahren zu behandeln ist. Es kann aber auch hier im Wege der allgemeinen Verfahrensvorschrift die Parteistellung der Gemeinde als Antragsgegner begründet werden (Art. 38 StGHG). Diese Bestimmung lässt den belangten Behörden die den Parteien im Verfahren zustehenden Rechte zukommen. Die Gemeinde kann nämlich, wie schon für den Gesetzgeber ausgeführt,³⁹⁵ belangte Behörde³⁹⁶ im Verfahren sein, da sie den angefochtenen Hoheitsakt erlassen hat, der zwar nicht einen individuell-konkreten, aber einen generell-abstrakten Hoheitsakt darstellt. Terminologisch ist es angezeigt, in diesem Zusammenhang von Antragsteller und Antragsgegner zu sprechen, weil es sich um ein Normenkontrollverfahren handelt.³⁹⁷

cc) Parteistellung der Regierung

Die Regierung kann in jedem Normenkontrollverfahren dadurch Parteistellung erlangen, dass sie dem konkreten Verfahren beitrifft.³⁹⁸

c) Kritik

Es ist nicht einsichtig, dass neben dem Antragsteller, dem Parteistellung im Verfahren eingeräumt wird, nur die Regierung gemäss Art. 20 Abs. 3 StGHG ein Äusserungs- und Verfahrensbeitrittsrecht erhält, die verordnungserlassende Gemeindebehörde als unmittelbare Antragsgegnerin (belangte Behörde) hingegen keine Rechte haben und am Verfahren nicht teilnehmen können soll.

394 Art. 20 und 21 StGHG.

395 Siehe vorne S. 153 ff. und S. 186.

396 StGH 2003/2, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 1 bezeichnet im Urteilskopf die verordnungserlassende Behörde – in diesem Fall ist es zwar keine Gemeinde, sondern die Regierung – ausdrücklich als belangte Behörde.

397 Dazu schon vorne S. 158 ff.

398 Für das Verordnungsprüfungsverfahren regelt Art. 20 Abs. 3 StGHG das Äusserungs- und Beitrittsrecht der Regierung.